



Bundesministerium für Justiz

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91870/0001-II/A/2/2012
Datum: 06.02.2012
Ihr Zeichen: BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011

team.s@bmj.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 3 Z 1 (§ 112 StPO):

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Berufsgesetze der Gesundheitsberufe eine Verschwiegenheitspflicht für Berufsangehörige normieren. Inwieweit unter den nunmehr in § 112 StPO vorgesehenen Begriff „Recht auf Verschwiegenheit“ auch die genannte Berufspflicht zu subsumieren ist, kann aus Sicht des ho. Ressorts – mangels entsprechender bisheriger Erfahrung – nicht abgeschätzt werden.

Zu § 157 Abs. 1 Z 3 StPO:


Am Rande der vorliegenden Änderung der StPO darf angeregt werden, den Kreis der gemäß § 157 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aussageverweigerung berechtigten Angehörigen von Gesundheitsberufen zu überdenken. Abgesehen davon, dass die exakte Bezeichnung von Fachärzten für Psychiatrie „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“ lautet und bedingt durch Übergangsrecht weitere Bezeichnungen in Geltung stehen (siehe dazu genau § 10 Abs. 4 UbG), ist für Ärztinnen und Ärzte auch außerhalb psychiatrischer Tätigkeit, z.B. auch im Rahmen allgemeinmedizinischer Versorgung, das Vertrauensverhältnis die Grundlage für eine erfolgreiche Behandlung.

Überdies darf angeregt werden, in § 157 Abs. 1 Z 3 StPO die Berufsgruppe der Musiktherapeuten/-innen (vgl. Musiktherapiegesetz – MuthG, BGBl. I Nr. 93/2008) ergänzend aufzunehmen. Die Berufsgruppe der Musiktherapeuten/-innen ist eine den genannten Berufen verwandte Berufsgruppe, wobei die Musiktherapie gemäß § 6

MuthG eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform ist und die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen umfasst.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	J+KvDUe588V5IR3OjtkJM1Wne1Jteuwax57O6w4BIWBIYtUBHfZ19h4I9vOsk00Wl9d565MPN0fmeCwxZcRseP9/w8AQG8f2dHZyt4Jj74KxPY5bz6GZzYN51cIN3DfoDQJklMvB3pZeLXrlXSivPE9cDJw9sKRALBi7MpgETU8=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-08T15:58:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	